

## NATIONALES BERUFUNGSGERICHT

Zahl: nBG 1/2014

Wien, 26. Juni 2014

### Erkenntnis:

Das Nationale Berufungsgericht der OSK hat am 26. Juni 2014 durch Hofrat Dr. Einar SLADECEK als Vorsitzenden und die Beisitzer Ing. Franz LANDAUF, Heinz MERKLE, Ing. Robert SCHNEIDER und Wolfgang SCHUSTER in öffentlicher Sitzung über die Berufung des Bewerbers AK Plamtex Sport, AŠ 2005-Lizenz Nummer 11200, vertreten durch Fahrer Ing. Alfred KRAMER, AŠ 2005-Lizenz Nummer 3016, gegen die Entscheidung der Sportkommissare, anlässlich der 8. Jacques Lemans St.Veit – Kärnten - Rallye am 29./31. Mai 2014, entschieden:

**Der Berufung wird keine Folge gegeben,**

die Entscheidung der Sportkommissare wird in allen Punkten bestätigt; die Berufungsgebühr einbehalten.

### Begründung:

Am 30./31. Mai 2014 wurde die Jacques Lemans Kärnten Rallye ausgetragen. Der Veranstalter, Sport- & Eventverein St. Veit/Glan, veranstaltete am 30. Mai 2014 auch die 1. YIIPPI Sprint Rallye100; beide Bewerbe wurden im Raum St. Veit/Glan ausgetragen.

An diesen Rallyes hatte der Bewerber AK Plamtex Sport, mit Fahrer Ing. Alfred Kramer und Beifahrer Dr. Jürgen Blassnegger, teilgenommen und die Rallyes als jeweils Gesamterster beendet.

Die Sportkommissare haben angeordnet, bei der Jacques Lemans Kärnten Rallye, Fahrzeuge hinsichtlich Übereinstimmung mit dem technischen Reglement im Rahmen der Schlussabnahme zu überprüfen (bei Sprint Rallye100 sind laut Bestimmungen keine Schlussabnahmen vorgesehen). Dazu wurden, so wie im Rallyesport üblich, im Laufe der Rallye die Positionen der Fahrzeuge die überprüft werden sollten, festgelegt. In diesem Fall der Gesamtsieger der Rallye, der Gesamtsieger der Klasse 11 und das bestplatzierte 2WD-Team.

Bei dieser Überprüfung stellten die Technischen Kommissare fest, dass das Fahrzeug von AK Plamtex Sport mit einem Restriktor mit 34 mm Durchmesser ausgerüstet war. In der Klasse 11, in der das Fahrzeug genannt und gewertet war, allerdings ein Höchstmass von 33 mm Durchmesser für Restriktoren gilt.

OSK  
Oberste Nationale  
Sportkommission für  
den Motorsport  
Pasettistraße 96-98  
A-1200 Wien  
Tel. +43 (0)1 33 22 669  
Fax DW 33020  
osk@oeamtc.at  
www.osk.or.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301



Die Sportkommissare entschieden nach Anhörung am 31. Mai, AK Plamtex Sport mit Fahrer Ing. Alfred Kramer wegen Verstoßes gegen die technischen Bestimmungen, mit Hinweis auf Art. 3.1.2 des „OSK-Reglements für die Fahrzeuggruppen H/A und H/N“, auszuschließen und die nachfolgend platzierten Fahrer in der Wertung aufzurücken.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die frist- und formgerecht eingereichte Berufung des Bewerbers, vertreten durch Ing. Alfred Kramer, mit folgendem Vorbringen:

In der Nennung zur Jacques Lemans Rallye haben wir in der Klasse 11 genannt. Die richtige Klasse wäre die Klasse 16 gewesen, die allerdings aus ungeklärten Gründen bei dieser Rallye nicht ausgeschrieben wurde. Leider ist die falsche Nennung weder unserem Team noch der Rennleitung bzw. der Rallyeorganisation aufgefallen. Allerdings hätten die Techniker bei der technischen Abnahme diesen Fehler erkennen müssen. Weiters ist in der Nennbestätigung angeführt: *„Sollte die Nennliste bzw. Ihre Nennung nicht der tatsächlichen Gruppe und Klasse entsprechen, erfolgt eine Umgruppierung bei der technischen Abnahme. In einem solchen Fall informieren Sie die technischen Kommissare bitte im Voraus, falls möglich.“*

Die Technischen Kommissare waren darüber informiert, da sie die entsprechenden Restriktoren bereits bei der Rallye Lavanttal plombiert hatten, bzw. diese Plomben nun nachkontrolliert haben. Auch hat der selbstverständlich darüber informiert gewesene Sportkommissar keine Handlung gesetzt. Durch eine Durchführungsbestimmung, wie bei der Rallye Waldviertel im Herbst 2013 durch die Sportkommissare erfolgt, wäre diese Klasse aufzunehmen und mein Fahrzeug dadurch startberechtigt gewesen. Eine Disqualifikation bei der Rallye ist daher nicht gerechtfertigt.

Nach Durchsicht der Entscheidungsgrundlagen, der FIA-, OSK- und diesbezüglichen Veranstaltungsreglements sowie der Berufungsschriftstücke, der Anhörung der Vertreter des Berufungswerbers, der Veranstaltungsvertreter, des Rallyeleiters und der Sekretärin der Rallye, des Technischen Kommissars und des Sportkommissars, hat das Berufungsgericht nach Prüfung festgehalten:

Die Verwendung eines Restriktors mit 34 mm Durchmesser in seinem Fahrzeug wird vom Berufungswerber nicht bestritten. Vielmehr betont er, dass er durch das Verbot für diese Restriktoren in der Gruppe H/A und H/N in Österreich nun mit slowenischer Lizenz startet, was in der „österreichischen Rallyesport-Szene allgemein bekannt sei“. Auch die Abgabe der Nennung in der Klasse 11 wird nicht bestritten und damit auch nicht die technische Nichtübereinstimmung des Fahrzeuges mit den Regulativen für diese Klasse.

Nachdem die Nichtübereinstimmung mit dem technischen Reglement laut Anhang V der Rallye-Veranstaltungsausschreibung von den Sportkommissaren mit Ausschluss zu ahnden ist, wird die Entscheidung der Sportkommissare als gerechtfertigt anerkannt.

OSK  
Oberste Nationale  
Sportkommission für  
den Motorsport  
Pasettistraße 96-98  
A-1200 Wien  
Tel. +43 (0)1 33 22 669  
Fax DW 33020  
osk@oeamtc.at  
www.osk.or.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301



Das Berufungsgericht merkt aber darüber hinaus noch an:

In diesem Fall haben viele Beteiligte nicht den Sport in den Vordergrund gestellt und damit nicht der Eskalation der Situation und deren negative Auswirkungen auf den Sport entgegengewirkt. Das Gericht geht auf Grund der Zeugenaussagen und vorliegenden Dokumente davon aus, dass von Beginn an allgemein bekannt war, dass und weshalb das Fahrzeug nicht dem technischen OSK-Reglement entsprochen hat. Es hat aber keiner der Beteiligten die Verantwortung für eine sportliche Lösung im Vorfeld der Rallye übernommen. Das Team hat keine korrekte Nennung abgegeben und sich auch nicht aktiv um eine Klärung vor dem Start der Rallye bemüht, der Veranstalter und der Rallyeleiter haben ihre Möglichkeit einer Aufnahme der Klasse 16 vor der Rallye nicht genutzt und die Nennung des Fahrzeuges in der Klasse 11 hingenommen, die dargestellte Beratung des Veranstalters durch den Sportkommissar erfolgte in diesem Punkt ebenfalls ohne erkennbares Bemühen, vor der Rallye eine positive Lösung zu finden. Dieser Fall hätte durch Abgabe einer korrekten Nennung oder eine zeitgerechte Aufnahme der Klasse 16 bzw. auch eine Ablehnung der falschen Nennung bereits vor der Rallye gelöst werden können. Die Nichtübernahme der Verantwortung und das Abwarten kann besonders im Motorsport zu gefährlichen Situationen führen – das sollte allen Beteiligten bewusst sein und das Berufungsgericht appelliert daher an die Sportler und die Fachleute künftig zeitgerecht aktiv zu werden und ab sofort den Sport vor andere, auch persönliche, Beweggründe zu stellen.

Der Berufung war keine Folge zu geben und die Entscheidung der Sportkommissare in allen Punkten zu bestätigen.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht ein Rechtsmittel laut Nationalem Sportgesetz der OSK, Kapitel XIII, Berufungen (veröffentlicht auf [www.osk.or.at](http://www.osk.or.at)) und den „Judicial and Disciplinary Rules of the FIA, Chapter 4“ (veröffentlicht auf [www.fia.com](http://www.fia.com)) zu.

OBERSTE NATIONALE SPORTKOMMISSION  
FÜR DEN MOTORSPORT  
Nationales Berufungsgericht  
Der Vorsitzende:  
HR Dr. Einar Sladeczek e.h.

Für die Richtigkeit der Abschrift: Kurt Wagner

Ergeht an:

AK Plamtex Sport, Ing. Alfred Kramer  
Sport-&Eventverein St. Veit/Glan  
Dietmar Hinteregger und Manfred Kuhn (Sportkommissare)

OSK  
Oberste Nationale  
Sportkommission für  
den Motorsport  
Pasettistraße 96-98  
A-1200 Wien  
Tel. +43 (0)1 33 22 669  
Fax DW 33020  
osk@oeamt.at  
www.osk.or.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

